

Aktuelle Mitwirkungsmöglichkeiten der Seniorenvertretung Köln in Rat, Ausschüssen und Bezirksvertretungen

I. Mitwirkung über die Gremien der Seniorenpolitik

- a) **SVK Stadtkonferenz** schlägt Mitglieder als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner für die Ausschüsse für Soziales, Gesundheit, Verkehr, Kultur, Sport, Umwelt, Stadtentwicklung, Jugend, Schule und Weiterbildung, Bauen, Wohnen sowie Anregungen und Beschwerden vor, § 23 Absatz 4 der Hauptsatzung.
- b) **Stadtarbeitsgemeinschaft Seniorenpolitik** kann dem Rat oder einem Ausschuss Anregungen und Stellungnahmen vorlegen, § 23 Absatz 2 Satz 2 der Hauptsatzung. Anregungen bringt die Verwaltung mit einer Beschlussvorlage ein, Stellungnahmen werden in der Regel als Anlage zur jeweiligen Beschlussvorlage eingestellt.
- c) **Seniorenvertretungen in den jeweiligen Stadtbezirken** wählen jeweils eine Person als Sachverständige für seniorenpolitische Fragen in den Bezirksvertretungen, § 1 Abs. 3 Ziffer 2 der Geschäftsordnung für die Gremien der Seniorenpolitik.
- d) **Bezirksarbeitsgemeinschaften Seniorenpolitik** können der jeweiligen Bezirksvertretung Anregungen und Stellungnahmen vorlegen, § 23 Absatz 2 Satz 3 der Hauptsatzung. Anregungen bringt die Verwaltung mit einer Beschlussvorlage ein, Stellungnahmen werden in der Regel als Anlage zur jeweiligen Beschlussvorlage eingestellt.

II. Mitwirkung über die Vertreterinnen und Vertreter in Fachausschüssen und Bezirksvertretungen

- a) **Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner** gehören auf Vorschlag der SVK Stadtkonferenz den Ausschüssen für Soziales, Gesundheit, Verkehr, Kultur, Sport, Umwelt, Stadtentwicklung, Jugend, Schule und Weiterbildung, Bauen, Wohnen sowie Anregungen und Beschwerden als beratende Mitglieder an. Als solche haben sie dort
 - Rederecht zu allen Punkten der Tagesordnung (im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil)
 - das Recht, eigene Sachanträge zu stellen
 - das Recht, Anfragen zu stellen.
- b) **Sachverständige für Seniorenpolitische Fragen in der Bezirksvertretung** nehmen als von der Bezirksvertretung auf Vorschlag der Seniorenvertretung im Stadtbezirk hinzugezogene Sachverständige an den Sitzungen der Bezirksvertretung teil.
Die Bezirksvertretungen dürfen nach der Gemeindeordnung keine beratenden Mitglieder aufnehmen. Die Sachverständigen haben daher
 - das Recht, als Sachverständige im Rahmen der Entscheidung der Bezirksvertretung gehört zu werden
 - Eine Anhörung ist auch im nichtöffentlichen Teil möglich (§ 38 Abs. 3 i. V. m. § 34 Abs. 3 Satz 2 – 4 Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen).
 - Da die Sachverständigen nicht Mitglied der Bezirksvertretungen sein können, haben sie dort kein eigenes Antrags- oder Anfragerecht.